

# **Amtliche Bekanntmachung**

Nr. 11/2018

Veröffentlicht am 06.03.2018

## **Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 29. September 2004 i. d. F. vom 14.02.2018**

Aufgrund von § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), und § 13 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 14.02.2018 die Zweite Änderung der Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 29. September 2004 beschlossen. Die Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

### **§ 1**

#### **Die Fakultät**

- (1) Die Fakultät für Naturwissenschaften ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für Forschung und Lehre der in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Ihre inneren Angelegenheiten regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat beschlossen.

### **§ 2**

#### **Gliederung der Fakultät**

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
  - Institut für Biologie
  - Institut für Physik
  - Institut für Psychologie
- (2) Die Fakultätsverwaltung und die mechanische Werkstatt unterstehen dem Dekan bzw. der Dekanin.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg festgelegt.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung, die Organisation der wissenschaftlichen Forschung, die Förderung des

wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Mitwirkung bei Berufungsvorschlägen sowie die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

#### **§ 4**

##### **Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung festgelegt.

(2) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

(4) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

(5) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg an:

- 6       Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- 2       Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- 2       Vertreter der Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen der Fakultät
- 1       Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen  
          und die/der Gleichstellungsbeauftragte.

(6) Soweit wegen des Stimmrechts des oder der Gleichstellungsbeauftragten die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Gruppen nach Abs. 5 identisch ist, erhöht sich die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen um einen Sitz und eine Stimme auf 7.

(7) Ein Sprecher oder eine Sprecherin des Fachschaftsrates kann an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(8) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, nehmen beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(9) Durch Beschluss des Fakultätsrates und mit Genehmigung des Senats können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten kooptiert werden, die an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(10) Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

## **§ 5**

### **Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin**

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und das Dekanat und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Ein Prodekan oder eine Prodekanin nimmt die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin wahr. Der Dekan oder die Dekanin wird durch einen Prodekan oder eine Prodekanin vertreten.

(2) Der Dekan oder die Dekanin und die beiden Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Prodekane oder Prodekaninnen hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht.

(3) Der Dekan oder die Dekanin hat im Fakultätsrat einfaches Stimmrecht. Gleiches gilt für den Prodekan oder die Prodekanin und den Studiendekan oder die Studiendekanin im Falle der Vertretung des Dekans oder der Dekanin.

## **§ 6**

### **Institute**

(1) Die Institute geben sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Leitung und Arbeitsweise der Institute geregelt werden.

(2) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 14.02.2018

**Der Dekan  
Fakultät für Naturwissenschaften  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**